Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf

Beschlussvorlage

Nr.: 50/2024/H/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	24.10.2024	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge | **Sitzungstermin**

Hauptausschuss 12.09.2024
Stadtrat 24.10.2024

Betreff

Aufhebung BV 62/2022

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die BV 62 / 2022 - Teilsanierung Waldbad und Silberteichbaude - aufzuheben.

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss (ohne Abstimmung vorberaten) Sitzung am: 12.09.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat Sitzung am: 24.10.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Problembeschreibung / Begründung

Der am 23.06.2022 gefasste Beschluss
Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltrechtlichen Voraussetzungen, weitere Bereiche der technischen Anlage Waldbad Silberteich und an der Silberteichbaude instand zu setzen, entsprechend beiliegender Beschreibung und Kostenschätzung.
Die Umsetzung der Maßnahme hat nur dann zu erfolgen, wenn dies über den Aufruf zum Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum" 2022 vom 31. März 2022 finanziert werden kann und ein positiver Fördermittel Bescheid vorliegt.

Trotz Nichtvorliegens der haushaltrechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2022/2023 (kein beschlossener und genehmigter Haushalt) wurde ein Zuwendungsantrag gestellt und damit grundsätzlich entgegen dem Stadtratsbeschluss gehandelt.
Die finanziellen Eigenmittel waren zu keinem Zeitpunkt haushaltsrechtlich gesichert und sind auch 2024 nicht im bestehenden Haushaltplanung eingestellt. Schon deshalb kann die Maßnahme nicht begonnen werden.

Mit Bescheid vom 24.10.2022 erhielt die Stadt Seifhennersdorf eine Zuwendung über einen Fördersatz von 69,49% der anerkannten Ausgaben von 92.520,72 € = 64.292,65 €.

Die Maßnahme wurde nicht begonnen und dazu Verlängerungsanträge gestellt, letztmalig bis 31.12.2024. Inhalt der Zuwendung sind einzelne Sanierungsmaßnahmen im Badbereich und an der Silberteichbaude. Bereits die Vermischung dieser Sachverhalte – die Baude ist ein eigenständiges Objekt, das Bad ein BGA – stellt ein haushaltwirtschaftliches Problem dar. Weiterhin wurde der Förderschwerpunkt bei der Antragstellung auf die Silberteichbaude gelegt, was nicht geändert werden kann. Die Kostenschätzung als Grundlage des Zuwendungsantrages, sind unrealistisch niedrig angesetzt, insbesondere die Ingenieurleistungs- und Ausschreibungskosten.

Im Ergebnis sind die Finanzeigenmittel von mind. 28 T€ nicht vorhanden. Zur Priorität der Maßnahme muss festgestellt werden, dass der Verkauf der Silberteichbaude mehrfach im Stadtrat diskutiert wurde. In Folge des Beschlusses 62/2022 würden alle Sanierungskosten von einem zukünftigen Erwerber zu tragen sein, auch über einen eventuellen Erbbauzins.

Deshalb wird empfohlen die Maßnahmen nicht auszuführen und die Zuwendung zurückzugeben.

Anlagen:
Zuwendungsbescheid

Finanzielle Auswirkungen?	nein
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)	€

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	Produktsachkonto
X		

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
15.10.2024		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit

Posteingang
25. Okt. 2022
Stadtverwaltung Seifhennersdorf
0 1 2 3 4 5 6 7 8 9

MEIN ZUHAUSE
LANDKREIS
GÖRLITZ
WOKRJES ZHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz • Postfach 30 01 52 • 02806 Görlitz • 3300

Stadt Seifhennersdorf
vertreten durch die Bürgermeisterin
Rathausplatz 1
02782 Seifhennersdorf

Amt: Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet: Förderung und Planung
Bearbeiter/in: Herr Rimpler, Peter
Telefon: 03581 663 3337
Telefax: 03581 6636 3337
peter.rimpler@kreis-gr.de
Sitz:
Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 24.10.2022
Ihre Identnummer: 562022012001LLE

Förderung eines Vorhabens nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014) vom 15.12.2014

Zuwendungsbescheid

Betriebsnummer:
BNR 10: 2864100000
Ident-Nr.: 562022012001LLE
Vorhaben: Erhaltungsmaßnahmen im Wald- und Erlebnisbad Silberteich

Auf Grundlage des Antrages vom 24.08.2022, eingegangen am 25.08.2022, werden folgende nicht rückzahlbare Zuwendungen gewährt:

Zuwendungen

	Vorhaben	Maximaler Zuwendungsbetrag [in €]
1	Erhaltungsmaßnahmen im Wald- und Erlebnisbad Silberteich in 02782 Seifhennersdorf, Volksbadstraße 2 und 2a	64.292,65

Anteilsfinanzierung

	Förderfähige Ausgaben [in €]	Förder-satz [in %]	Jahr/e	Maximaler Zuwendungsbetrag [in €]	Letzter Abrechnungstermin
1	92.520,72	69,49	2023	55.000,00	17.11.2023
			2024	9.292,65	31.07.2024
			Gesamt:	64.292,65	

Der Betrag ist bis zur Grenze des maximalen Zuwendungsbetrages vorläufig. Die endgültige Höhe wird durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch Bescheid festgesetzt.

Die Fördermittel werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zu 60 % durch den Bund und zu 40 % durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Grundlage für die Gewährung der Zuwendung ist die Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 15. Dezember 2014 (SächsABl.SDr. 2015 S. S 8), die zuletzt durch die Richtlinie vom 13. Oktober 2021 (SächsABl. S. 1376) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 414), Nr. II.3 dd.

Die Zuwendungen sind zweckgebunden. Zweck der Zuwendung ist die Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Der Zuwendungszweck und die Bestandteile des Vorhabens werden wie folgt festgelegt:

„Erhaltungsmaßnahmen im Wald- und Erlebnisbad Silberteich" in 02782 Seifhennersdorf, Volksbadstraße 2 und 2a mit den Vorhabensbestandteilen

- Erneuerung von Pumpen zur Wasseraufbereitung und -förderung einschließlich elektrischer Anlagenkomponenten,
- Instandsetzungsarbeiten Wasserrutsche,
- im Bereich des Naturbeckens Reparaturen am Auslaufbereich, dem Naturbecken selbst und dem Nichtschwimmerzugang/Sandstrand,
- Instandsetzung Baude mit Malerarbeiten Fassade sowie Belag- und Brüstungserneuerung Aussichtsbalkon,
- Instandhaltungsarbeiten an Fassade und Dachabschnitten des Gebäudekomplexes der Funktionsräume (vorwiegend Holzverkleidungen) und
- Instandsetzungsarbeiten Spielplatz.

Ihr Vorhaben befindet sich im

LEADER-Gebiet: Naturpark Zittauer Gebirge

Landkreis: Görlitz
Gemeinde: Seifhennersdorf, Stadt

Nebenbestimmungen

1. Die Anlagen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

2. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **25.08.2022** und endet am **31.07.2024.** Innerhalb dieses Zeitraumes ist das bewilligte Vorhaben durchzuführen.

3. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für die mit diesem Bescheid bewilligte Maßnahme beträgt:
a) für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen zwölf Jahre,
b) für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre.

Der Zuwendungszweck muss während der gesamten Dauer der Zweckbindungsfrist erfüllt werden. Vor Ablauf der Frist darf der Begünstigte Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt wurden lediglich zur Erfüllung des Zuwendungswecks verwenden und nicht anderweitig über sie verfügen.
Eine beabsichtigte Veräußerung innerhalb der Zweckbindungsfrist ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides.

4. weitere Nebenbestimmungen und vorhabenbezogene Auflagen

- Die bewilligten Zuwendungen sind in den einzelnen Jahren bis zum angegebenen letzten Abrechnungstermin verfügbar. Wird eine Auszahlung der entsprechenden Zuwendungen nicht bis zu diesem Termin beantragt, besteht insoweit kein Anspruch auf Zuwendung mehr. Eine Verlängerung des Abrechnungstermins kann nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Für Folgejahre bewilligte Zuschüsse können auch vorfristig abgerufen werden. Eine Auszahlung ist aber nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

- Sofern diesem Zuwendungsbescheid die Anlage >>Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes' (GAK) und § 44a Sächsische Haushaltsordnung<< beigefügt ist, sind diese Informations- und Publizitätspflichten zu erfüllen. Die beiliegende >>Erklärung zur Erfüllung der Informations- und Publizitätspflichten<< ist unterzeichnet mit dem ersten Auszahlungsantrag oder bei Einmalzahlungen mit dem Endauszahlungsantrag/Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bis zur Vorlage dieser rechtsverbindlichen Erklärung erfolgen keine Auszahlungen.
  Wird dieser Auflage auch auf Nachforderung nicht nachgekommen, kann die Zuwendung um bis zu 15 Prozent widerrufen und zurückgefordert werden.

- Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung gemäß § 49 a VwVfG zurückgefordert werden für den Fall, dass
  - die festgelegten Fristen für Beginn, Durchführung und Abschluss des Vorhabens nicht eingehalten werden,
  - Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 3 dieser Nebenbestimmungen veräußert oder nicht entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck genutzt werden.
  - Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten oder nicht erfüllt werden.
  - der Zuwendungsempfänger oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird. Gleiches gilt, wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Zuwendungsempfänger mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird.

- Die Originalbelege (Einnahme-, Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sowie die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen) sind bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Die Dauer der Zweckbindungsfrist ist unter Ziffer 3 dieser Nebenbestimmungen festgelegt.

- Bei vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern zählt die Mehrwertsteuer nicht als Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Sicherheitsleistungen werden nur dann als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt, wenn diese durch eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes nachgewiesen oder die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld auf ein Sperrkonto einer Bank, über das beide nur gemeinsam verfügen können, geleistet wird.

- Eine Abtretung der Zuwendung aus diesem Zuwendungsbescheid, z. B. an Kreditinstitute ist nicht statthaft.

- Die Bewilligungsbehörde kann die Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides nach pflichtgemäßem Ermessen ändern oder ergänzen und neue Auflagen aufnehmen.

- Der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen.

- Die aktuellen Auszahlungsformulare erhalten Sie unter https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-laendliche-entwicklung-rl-le-2014-4939.html

Begründung

1. Sachverhalt:

Mit Datum vom 24.08.2022 (Posteingang 25.08.2022) wurde eine zweckgebundene Zuwendung für das Vorhaben „Erhaltungsmaßnahmen im Wald- und Erlebnisbad Silberteich" beantragt.

Die mit Schreiben vom 12.09.2022 nachgeforderten Unterlagen und Erläuterungen wurden durch die Antragstellerin am 22.09.2022 vorgelegt.

Dem Antrag liegt eine Kostenberechnung vom 24.08.2022 mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 92.918,47 EUR netto zu Grunde.

Es wurden Ausgaben in Höhe von 110.572,98 EUR brutto sowie eine Zuwendung in Höhe von 76.837,16 EUR bei einem Fördersatz von 69,49 % beantragt.

Die Stadt Seifhennersdorf ist für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Laut Antragsunterlagen ist für die Durchführung des Vorhabens ein Durchführungszeitraum von Januar 2023 bis Juni 2024 vorgesehen.

Als Nachweis der Verfügungsberechtigung wurden Grundbuchauszüge von Seifhennersdorf, Blatt 2238 und 1736 den Antragsunterlagen beigelegt.

Das Vorhaben wurde am 08.06.2022 durch die LEADER-Aktionsgruppierung ausgewählt. Der Beschluss über das Ergebnis der Vorhabensauswahl liegt der Bewilligungsbehörde vor.

2. Rechtliche Würdigung:

Die Zuwendung wird auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014), Teil II, Ziffer 3a) dd), gewährt.

Der Landkreis Görlitz ist gemäß Sächsischem Verwaltungsneuordnungsgesetz (SächsVwNG) Artikel 78 Abs. 1 in Verbindung mit der RL LE/2014 Teil VII, Ziffer 4. für den Fördervollzug zuständig.

Die Antragstellerin ist nach RL LE/2014 Teil III, Ziffer 3. zuwendungsberechtigt.

Die Zuwendungsvoraussetzungen der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung Aufruf zum Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum" 2022 vom 31. März 2022 sind erfüllt.

Ein positiver Beschluss der LEADER-Aktionsgruppierung wurde gefasst.
Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie der LEADER-Region „Naturpark Zittauer Gebirge".

Förderfähig sind Vorhaben in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten gemäß RL LE/2014 Teil VII, Ziffer 1. Die Stadt Seifhennersdorf liegt im räumlichen Geltungsbereich des bestätigten LEADER-Gebietes „Naturpark Zittauer Gebirge".

Anhand der Kostenberechnung wurden Ausgaben in Höhe von 92.918,47 EUR netto nachgewiesen.
Nicht zuwendungsfähig und damit nicht Bestandteil der Förderung sind Ausgaben in Höhe von 397,75 EUR netto der Position 01.02.02.0010, da diese versehentlich doppelt in der Kostenberechnung eingepreist wurden.
Da die Stadt Seifhennersdorf für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, gehört die Mehrwertsteuer nicht zu den förderfähigen Ausgaben.
Unter Berücksichtigung der Auswahlentscheidung der LEADER-Aktionsgruppierung sowie zuvor genannter Sachverhalte werden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 92.520,72 EUR netto sowie eine Zuwendung von 64.292,65 EUR bei einem Fördersatz von 69,49 % gewährt.

Bei der gewährten Zuwendung handelt es sich um eine allgemeine De-minimis-Beihilfe.

Die Plausibilität der Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszweckes ist nachvollziehbar und gerechtfertigt.
Das Vorhaben ist in seiner Dimensionalität und Wirtschaftlichkeit angepasst. Der Mitteleinsatz erfolgt wirtschaftlich.

Das Ende des Bewilligungszeitraumes wurde auf Grundlage des beantragten Durchführungszeitraumes festgelegt.
Die Durchführung des Vorhabens kann wie geplant erfolgen.

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach Maßgabe der RL LE/2014.
Der vorliegende Fall liefert unter pflichtgemäßer Ermessensbetätigung keine besonderen Anhaltspunkte, um von der unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes ansonsten geübten Förderpraxis abzuweichen. Tatsachen, die im vorliegenden Fall eine anderweitige Entscheidung begründen könnten, sind nach derzeitiger Aktenlage nicht ersichtlich.

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid sowie der als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-K ist bei der Durchführung und Abrechnung des Vorhabens entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Eine Förderung nach anderen Fachförderrichtlinien ist nicht gegeben.

Aufgrund der vorgenannten Gründe kann dem eingereichten Förderantrag stattgegeben werden.

Hinweise

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen auf folgende Bankverbindung:

BANK: Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien	ORT: Zittau
IBAN: DE22850501003000020852	BIC: WELADED1GRL

Änderungen der Bankverbindung können mit dem Auszahlungsantrag mitgeteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

eingelegt werden.

i.V. H. Freymann
Klose
Sachgebietsleiterin

Holger Freymann
Amtsleiter Kreisentwicklung

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- „Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes' (GAK)"
- Bestätigte Kosten- und Ausgabenzusammenstellung
- De-minimis-Bescheinigung für das Unternehmen